Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich,

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße: _____ PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Bemerkung: _____

die Aufnahme als Mitglied beim Herner EV e. V.!

Ich erkläre, dass ich ein Exemplar der Satzung und die Beitragsordnung erhalten habe und erkenne diese auch an.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß § 4 Absatz (5) der Satzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt (vgl. Beitragsordnung). Gemäß § 7 Absatz (2) der Satzung kann die Mitgliedschaft nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30.04.) beendet werden, wenn die Kündigung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also vor dem 01.02., schriftlich beim Vorstand eingeht. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen (§ 4 Absätze (3) und (4)).

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift geg. gesetzlicher Vertreter

Hiermit ermächtige ich den Vorstand des Herner EV e. V. die monatlichen Beiträge in Höhe von zurzeit _____ Euro von folgendem Konto abzubuchen.

Kontoinhaber: _____ IBAN:_____

Bank: _____ BIC: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Beitragsordnung Herner Eissportverein 2007 e.V.

Gültig ab dem 01.11.2026

Mitgliedsbeiträge Aktive Mitglieder Eishockey

	monatl.	jährl.
Vollzahler	65,00 €	780,00 €
2. Kind*	32,50 €	390,00 €
3. Kind*	16,50 €	198,00 €
4. und jedes weitere Kind	9,00 €	108,00 €
Laufschule	30,00 €	360,00 €
Doppellizenz (Auswertige Spieler)	20,00 €	240,00 €

Hobbymitgliedschaft

	monatl.	jährl.
Hobby	38,00 €	456,00 €

Passive Mitglieder Eishockey

	monatl.	Jährl.
Vollzahler passiv	10,00 €	120,00 €

Aufnahmegebühr

Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € zu entrichten bei Aufnahme im Verein.

Mahngebühren

1. Mahnung: kostenlos
2. Mahnung: 5,00 €
3. Mahnung: 10,00 €

Arbeits- und Dienstleistungen nach § 4 Finanzen (Beiträge) Absatz 3 und 4 Aktive

Mitglieder sind verpflichtet mindestens **25 Arbeitsstunden** im Jahr zu leisten.

Der Abgeltungsbetrag beträgt **20 € pro Stunde**.

Soweit mehrere Geschwisterkinder unter 21 Jahren und/oder die Eltern der vorgenannten Kinder nach den vorstehenden Regelungen zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet sind, so sind Arbeitsstunden insgesamt nur für eine Person zu erbringen.

Satzung des Herner Eissportverein 2007 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

(1) Der Verein fuhrt den Namen „ Herner Eissportverein 2007 e. V.“, abgekürzt als „Herner EV“.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister Bochum VR 20562 eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Herne.

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai jeden Jahres bis zum 30. April des jeweils kommenden Jahres. 2 Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstag bis zum 30. April 2008.

(5) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände – soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere des Eishockeysports sowie des gesamten Eissports. 3Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. 4 In Erfüllung des Vereinszwecks können sich innerhalb des Vereins auch Abteilungen für z. B. Eiskunstlauf oder Curling bilden, die unselbständige Untergliederungen des Vereins darstellen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. 3Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckverwirklichung

Die Verwirklichung des Vereinszwecks ist vor allem auf die Erfüllung folgender Aufgaben gerichtet:
Nr. 1) zielbewusster Aufbau und Weiterführung der Jugendarbeit im gesamten Eissport auf breiter Basis und Förderung der Ausbildung junger Talente als Nachwuchs für den Spitzensport.
Nr. 2) Einstellung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für die aktiven Eishockeysportler aller Alters- und Leistungsklassen.
Nr. 3) Durchführung von Trainingsstunden und Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistungen.

Nr. 4) Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Landes- oder Bundessportverband ausgeschrieben werden.
Nr. 5) Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Leistungsvergleich oder der Vorbereitung dienen.
Nr. 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzen (Beiträge)

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Monatsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr in Form einer Geldleistung zu erbringen. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.

(2) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage durch die Mitgliederversammlung in Form von Geldleistungen beschlossen werden. Diese darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(4) Aktive Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Absatz 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen aktiven Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch entsprechend § 6 der Satzung die Arbeits- und Dienstleistungen nach Absatz 3 für ihre Kinder zu erbringen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(5) Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(10) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(11) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(12) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(13) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. 2Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb eines Monats. 3Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

(1a) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. 2Die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft durch Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen des § 4 befreit und haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes beendet werden. 2Die Mitgliederversammlung beschließt das Ende der Ehrenmitgliedschaft durch Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

a)Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

d) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

f) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

g) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

h) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Jugendversammlung und der Vorstand.

§ 8 a Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung folgender Angelegenheiten zuständig:
Nr. 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
Nr. 2) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
Nr. 3) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
Nr. 4) Festsetzung der Beitragsordnung

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer, wie in § 18 festgelegt, um das Finanzgebaren und die Kassenführung zu prüfen. 2Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. 3Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag) zu erfolgen. 2Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. 3Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Die Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung kann elektronisch, persönlich oder postalisch erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmenden Versammlungsleiter.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zu Beginn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern nicht diese Satzung ein höheres Quorum vorsieht.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist in der darauf folgenden Woche zu einem neuen Termin zu laden. 2Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist – auch im Fall eines durch diese Satzung geforderten höheren Quorums – ohne Rucksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

(6) Personen werden in geheimer Wahl gewählt; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig die Abstimmung per Handzeichen beschließt. 2In allen anderen Fallen wird per Handzeichen abgestimmt; es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

(7) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 2Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. 2Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 weggefallen

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
Nr. 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
Nr. 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
Nr. 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Nr. 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellen eines Jahresberichts.
Nr. 5) Buchführungspflicht.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem Beirat.

(2) Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer. 2 Der Verein wird nach Außen durch ein Präsidiumsmitglied vertreten (Alleinvertretung). 3Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkungen gegen Dritte im Sinne von § 26 II 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfugungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie zur Bergrundung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von insgesamt Euro 1.000,00 die Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern nötig ist.

(3) Das Präsidium führt unter Leitung des 1. Vorsitzenden mit Unterstützung der sonstigen Präsidiumsmitglieder die Geschäfte des Vereins. 2Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. 3Die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums wird in einem Geschäftsverteilungsplan, den sich das Präsidium selbst gibt, geregelt.

(4) Der Beirat besteht aus vier Beiräten, dem ersten Beirat (stellvertretender Schriftführer), dem zweiten Beirat (Jugendwart), dem dritten Beirat (Vertreter der Damenabteilung) und dem vierten Beirat (Vertreter der Hobbyabteilung)

(5) Das Präsidium, der erste Beirat und zweite Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. 3Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. 4Der dritte und vierte Beirat werden in geheimer Wahl von den jeweiligen Abteilungen gewählt und dem Präsidium schriftlich bekannt gegeben. 5Wählen die Hobbyabteilung oder die Damenabteilung keinen Beirat, so kann die Mitgliederversammlung einen weiteren Beirat wählen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. 2Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich, zu laden. 3Er ist beschlussfähig, wenn der Vorstand ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende bei dessen Abwesenheit, binnen drei Tage, eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. 2Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. 3In der Ladung zur zweiten Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstands haben die übrigen Vorstände das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. 2Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch Tod des Vorstandsmitgliedes oder durch schriftliches Niederlegen des Amtes.

§ 15 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthalt, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
a) Beitragsordnung
b) Finanzordnung
c) Geschäftsordnung
d) etc.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 17 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die in Nachwuchsmannschaften aktiv sind, und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:
a) der Jugendwart und
b) die Jugendversammlung
Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Nach einem Rechnungsjahr mit Rechnungsprüfung ist auf der Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer über zwei zusammenhängende Wahl- bzw. Rechnungsjahre ist unzulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Haftung des Vereins

(1)Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 20 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. 3Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. 4Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.08.2015 in Kraft.

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO

Präambel

Diese Einwilligungserklärung wird unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der ab 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften geschlossen. Für diese Vereinbarung gelten die jeweils in Kraft stehenden Gesetzesvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Diese Einwilligungserklärung betrifft die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten i.S.d. BDSG und DSGVO durch den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Einwilligung. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person („Betroffener“). Die Vereinbarung hat die Verwendung von personenbezogenen Daten zum Gegenstand (Fotografische Aufnahmen).

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Herner Eissportverein 2007 e.V.

Am Revierpark 22

44627 Herne

vorstand@herner-ev.com

www.herner-ev.de

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten:

DSB Herner Eissportverein 2007 e.V.

vorstand@herner-ev.com

2. Gegenstand und Zweck der Einwilligung

Um die Außendarstellung unseres Vereins weiter zu optimieren, sehen wir es als geboten an, unsere Mitglieder und Besucher unserer Veranstaltungen auf der Internetseite/Social-Media-Kanälen, Flyer, Broschüren mit Lichtbild zu präsentieren. Hierfür brauchen wir Ihre Mitwirkung. Wir möchten Sie gerne bitten, uns eine Einwilligung für die Verwendung von Foto- oder Videoaufnahmen von Ihnen zu erteilen, soweit diese Fotos/Videos von uns im Zusammenhang mit unserer Vereinstätigkeit erstellt worden ist. Es kann sich sowohl um Einzelaufnahmen aber auch Gruppenaufnahmen handeln. Ebenso kann ein Bild im Zusammenhang mit dem Namen erscheinen.

3. Dauer der Verarbeitung

Ihre Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Im Falle eines Widerrufs werden wir die Fotos unverzüglich von unserer Internetseite entfernen.

4. Empfänger Ihrer Daten

Eine Übermittlung Ihrer (besonders) personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (Art. 16 DSGVO). Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Sie haben das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie ggfs. auch ein Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO im Fall der Verarbeitung im Rahmen eines berechtigten Interesses. Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO

Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

poststelle@ldi.nrw.de

0211/38424-0

6. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Ihre Einwilligung gem. Artikel 9 Abs. 2. lit. a) DSGVO.

7. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Im Falle der Nichtbereitstellung eines Fotos Ihrerseits wird keine fotografische Darstellung von Ihnen auf unserer Webseite veröffentlicht.

8. Erklärung

Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der (unentgeltlichen) Verwendung der fotografischen Aufnahmen seiner Person für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Diese Einwilligung ist freiwillig und nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen gem. Art. 7 DSGVO erstellt worden. Wird sie nicht erteilt, entstehen keine Nachteile. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Vor- Nachname	Unterschrift